

**Vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach
nach § 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO für die Nutzung der
Sportstätten des Landkreises Greiz (kreiseigene Sportstätten)**



Verein:

Name:

Anschrift:

Der o. g. Verein, vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, bestimmt für seine Mitglieder und Kursteilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der kreiseigenen Sportstätten folgende vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (hier: vereinsbezogenes Infektionsschutzkonzept):

Der Verein, seine Mitglieder und Kursteilnehmer erkennen das Rahmeninfektionsschutzkonzept mit seinen Handlungsrichtlinien für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine in kreiseigenen Sportstätten (RISK-Sport-LkrGrz, abrufbar im Internet unter https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user_upload/Rahmeninfektionsschutzkonzept.pdf) bei der Nutzung der kreiseigenen Sportstätten sowie ggf. bestehende objektspezifische Sonderregeln (bei Bedarf vor Ort einsehbar) uneingeschränkt an.

Weitergehende Festlegungen hinsichtlich Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen bestehen durch den Verein nicht.

Der Verein erklärt nach Maßgabe dieses vereinsbezogenen Infektionsschutzkonzeptes folgende, über die Bestimmungen bzw. Handlungsrichtlinien des RISK-Sport-LkrGrz weiterreichende Maßnahmen im Sinne der §§ 3-5 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO für sich, seine Mitglieder und Kursteilnehmer verbindlich (ggf. als Anlage durch den Verein beifügen):

Der Verein beauftragt nach § 5 Abs. 2. ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO folgende Mitglieder (Übungsleiter/Betreuer) mit der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen nach diesem vereinsbezogenen Infektionsschutzkonzeptes und überträgt ihnen jeweils einzeln zu diesem Zweck die Handlungsvollmacht, namens und im Auftrage der Vereins sämtliche erforderliche Maßnahmen (insbesondere die Durchsetzung des Hausrechts) rechtsverbindlich vornehmen zu können (Verantwortliche Personen)*:

*Es ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens eine der genannten Personen beim Übungs- und Trainingsbetrieb des Vereins anwesend ist!

Das "Vereinsbezogene Infektionsschutzkonzept" zur Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ist dem Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur vorzulegen/zu übersenden und bei Benutzung durch die verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

Ort: